

Erklärungen zur Unternehmensführung weiterer Konzerngesellschaften nach § 289f Abs.4 HGB

Neben der Continental AG sind die nachstehend genannten Konzerngesellschaften nach den §§ 36 und 52 GmbHG bzw. §§ 76 Abs. 4 und 111 Abs. 5 AktG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil und Fristen für deren Erreichung festzulegen. Diese Gesellschaften sind nicht zur Offenlegung eines Lageberichts verpflichtet, weil bei ihnen die Befreiungsvorschriften nach § 264 Abs. 3 HGB in Anspruch genommen werden. Gemäß § 289f Abs. 4 Satz 2 und 3 HGB veröffentlichen diese Gesellschaften daher im Folgenden jeweils nach § 289f Abs. 1 Satz 2 HGB ihre Erklärung mit den Festlegungen und Angaben nach § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB.

Gesellschaft	Seite
ADC Automotive Distance Control Systems GmbH, Lindau	2
Benecke-Kaliko AG, Hannover	3
Continental Automotive GmbH, Hannover	4
Continental Engineering Services GmbH, Frankfurt am Main	5
Continental Reifen Deutschland GmbH, Hannover	6
ContiTech Antriebssysteme GmbH, Hannover	7
ContiTech Elastomer-Beschichtungen GmbH, Hannover	8
ContiTech Luftfedersysteme GmbH, Hannover	9
ContiTech MGW GmbH, Hannoversch Münden	10
ContiTech Schlauch GmbH, Hannover	11
ContiTech Techno-Chemie GmbH, Karben	12
ContiTech Transportbandsysteme GmbH, Hannover	13
ContiTech Vibration Control GmbH, Hannover	14
Conti Temic microelectronic GmbH, Hannover	15
Elektrobit Automotive GmbH, Erlangen	16
Konrad Hornschuch AG, Weißbach	17
Phoenix Compounding Technology GmbH, Hamburg	18
Vergölst GmbH, Bad Nauheim	19
<u>Anhang</u> : Regeln zur Bestimmung der beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AktG, § 111 Abs. 5 AktG bzw. unterhalb der Geschäftsführer, § 36 GmbHG	20

Erklärung der ADC Automotive Distance Control Systems GmbH nach § 289f Abs. 4 HGB

Nach § 52 Abs. 2 Satz 1 GmbHG legt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen – wie bei der ADC Automotive Distance Control Systems GmbH - ein Aufsichtsrat nach dem DrittelbG zu bestellen ist, die Gesellschafterversammlung eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern und eine Frist zu deren Erreichung fest.

Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 hat die Gesellschafterversammlung folgende Zielgrößen festgelegt: 17 % für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und 0 % für den Frauenanteil bei den Geschäftsführern.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist gemäß § 36 GmbHG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden ersten Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung sowie Zielerreichungsfristen festzulegen.

Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 hat die Geschäftsführung folgende Zielgrößen festgelegt: 29 % für die erste Führungsebene und 20 % für die zweite Führungsebene.

Erklärung der BENECKE-KALIKO AG nach § 289f Abs. 4 HGB

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist nach § 111 Abs. 5 AktG verpflichtet, jeweils Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand, sowie Fristen zum Erreichen dieser Ziele festzulegen. Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 hat der Aufsichtsrat folgende Zielgrößen festgelegt: über 30 % für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und über 30 % für den Frauenanteil im Vorstand.

Wie gesetzlich vorgeschrieben, hat der Vorstand der Gesellschaft fristgemäß Zielgrößen für den Frauenanteil in den ersten beiden Führungsebenen der Gesellschaft unterhalb des Vorstands festgelegt.

Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 hat der Vorstand folgende Zielgrößen festgelegt: 29 % für die erste Führungsebene und 24 % für die zweite Führungsebene.

Erklärung der Continental Automotive GmbH nach § 289f Abs. 4 HGB

Nach § 52 Abs. 2 Satz 2 GmbHG legt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen – wie bei der Continental Automotive GmbH - ein Aufsichtsrat nach dem MitbestG zu bestellen ist, der Aufsichtsrat eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern und eine Frist zu deren Erreichung fest.

Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 hat der Aufsichtsrat folgende Zielgrößen festgelegt: 25 % für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und 0 % für den Frauenanteil bei den Geschäftsführern.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist gemäß § 36 GmbHG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden ersten Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung sowie Zielerreichungsfristen festzulegen.

Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 hat die Geschäftsführung folgende Zielgrößen festgelegt: 17 % für die erste Führungsebene und 13 % für die zweite Führungsebene.

Erklärung der Continental Engineering Services GmbH nach § 289f Abs. 4 HGB

Nach § 52 Abs. 2 Satz 1 GmbHG legt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen – wie bei der Continental Engineering Services GmbH - ein Aufsichtsrat nach dem DrittelbG zu bestellen ist, die Gesellschafterversammlung eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern und eine Frist zu deren Erreichung fest.

Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 hat die Gesellschafterversammlung folgende Zielgrößen festgelegt: 16 % für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und 0% für den Frauenanteil bei den Geschäftsführern.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist gemäß § 36 GmbHG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden ersten Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung sowie Zielerreichungsfristen festzulegen.

Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 hat die Geschäftsführung folgende Zielgrößen festgelegt: 0 % für die erste Führungsebene und 11 % für die zweite Führungsebene.

Erklärung der Continental Reifen Deutschland GmbH nach § 289f Abs. 4 HGB

Nach § 52 Abs. 2 Satz 2 GmbHG legt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen – wie bei der Continental Reifen Deutschland GmbH – ein Aufsichtsrat nach dem MitbestG zu bestellen ist, der Aufsichtsrat eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern und eine Frist zu deren Erreichung fest.

Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 hat der Aufsichtsrat folgende Zielgrößen festgelegt: 17 % für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und über 30 % für den Frauenanteil bei den Geschäftsführern.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist gemäß § 36 GmbHG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden ersten Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung sowie Zielerreichungsfristen festzulegen. Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 hat die Geschäftsführung folgende Zielgrößen festgelegt: 0 % für die erste Führungsebene und 21 % für die zweite Führungsebene.

Erklärung der ContiTech Antriebssysteme GmbH nach § 289f Abs. 4 HGB

Nach § 52 Abs. 2 Satz 1 GmbHG legt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen – wie bei der ContiTech Antriebssysteme GmbH - ein Aufsichtsrat nach dem DrittelbG zu bestellen ist, die Gesellschafterversammlung eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern und eine Frist zu deren Erreichung fest.

Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 hat die Gesellschafterversammlung folgende Zielgrößen festgelegt: über 30 % für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und über 30 % für den Frauenanteil bei den Geschäftsführern.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist gemäß § 36 GmbHG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden ersten Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung sowie Zielerreichungsfristen festzulegen.

Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 hat die Geschäftsführung folgende Zielgrößen festgelegt: Über 30 % für die erste Führungsebene und 12 % für die zweite Führungsebene.

Erklärung der ContiTech Elastomer-Beschichtungen GmbH nach § 289f Abs. 4 HGB

Nach § 52 Abs. 2 Satz 1 GmbHG legt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen – wie bei der ContiTech Elastomerbeschichtungen GmbH - ein Aufsichtsrat nach dem DrittelbG zu bestellen ist, die Gesellschafterversammlung eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern und eine Frist zu deren Erreichung fest.

Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 hat die Gesellschafterversammlung folgende Zielgrößen festgelegt: über 30 % für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und über 30 % für den Frauenanteil bei den Geschäftsführern.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist gemäß § 36 GmbHG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden ersten Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung sowie Zielerreichungsfristen festzulegen.

Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 hat die Geschäftsführung folgende Zielgrößen festgelegt: Über 30 % für die erste Führungsebene und 15 % für die zweite Führungsebene.

Erklärung der ContiTech Luftfedersysteme GmbH nach § 289f Abs. 4 HGB

Nach § 52 Abs. 2 Satz 1 GmbHG legt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen – wie bei der ContiTech Luftfedersysteme GmbH - ein Aufsichtsrat nach dem DrittelbG zu bestellen ist, die Gesellschafterversammlung eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern und eine Frist zu deren Erreichung fest.

Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 hat die Gesellschafterversammlung folgende Zielgrößen festgelegt: über 30 % für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und über 30 % für den Frauenanteil bei den Geschäftsführern.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist gemäß § 36 GmbHG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden ersten Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung sowie Zielerreichungsfristen festzulegen.

Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 hat die Geschäftsführung folgende Zielgrößen festgelegt: 15 % für die erste Führungsebene und 17 % für die zweite Führungsebene.

Erklärung der ContiTech MGW GmbH nach § 289f Abs. 4 HGB

Nach § 52 Abs. 2 Satz 1 GmbHG legt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen – wie bei der ContiTech MGW GmbH - ein Aufsichtsrat nach dem DrittelbG zu bestellen ist, die Gesellschafterversammlung eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern und eine Frist zu deren Erreichung fest.

Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 hat die Gesellschafterversammlung folgende Zielgrößen festgelegt: über 30 % für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und über 30 % für den Frauenanteil bei den Geschäftsführern.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist gemäß § 36 GmbHG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden ersten Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung sowie Zielerreichungsfristen festzulegen.

Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 hat die Geschäftsführung folgende Zielgrößen festgelegt: 0 % für die erste Führungsebene und 21 % für die zweite Führungsebene.

Erklärung der ContiTech Schlauch GmbH nach § 289f Abs. 4 HGB

Nach § 52 Abs. 2 Satz 1 GmbHG legt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen – wie bei der ContiTech Schlauch GmbH - ein Aufsichtsrat nach dem DrittelbG zu bestellen ist, die Gesellschafterversammlung eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern und eine Frist zu deren Erreichung fest.

Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 hat die Gesellschafterversammlung folgende Zielgrößen festgelegt: über 30 % für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und über 30 % für den Frauenanteil bei den Geschäftsführern.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist gemäß § 36 GmbHG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden ersten Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung sowie Zielerreichungsfristen festzulegen.

Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 hat die Geschäftsführung folgende Zielgrößen festgelegt: über 30 % für die erste Führungsebene und 0 % für die zweite Führungsebene.

Erklärung der ContiTech Techno-Chemie GmbH nach § 289f Abs. 4 HGB

Nach § 52 Abs. 2 Satz 1 GmbHG legt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen – wie bei der ContiTech Techno-Chemie GmbH - ein Aufsichtsrat nach dem DrittelbG zu bestellen ist, die Gesellschafterversammlung eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern und eine Frist zu deren Erreichung fest.

Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 hat die Gesellschafterversammlung folgende Zielgrößen festgelegt: über 30 % für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und über 30 % für den Frauenanteil bei den Geschäftsführern.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist gemäß § 36 GmbHG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden ersten Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung sowie Zielerreichungsfristen festzulegen.

Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 hat die Geschäftsführung folgende Zielgrößen festgelegt: 13 % für die erste Führungsebene und 11 % für die zweite Führungsebene.

Erklärung der ContiTech Transportbandsysteme GmbH nach § 289f Abs. 4 HGB

Nach § 52 Abs. 2 Satz 1 GmbHG legt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen – wie bei der ContiTech Transportbandsysteme GmbH - ein Aufsichtsrat nach dem DrittelbG zu bestellen ist, die Gesellschafterversammlung eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern und eine Frist zu deren Erreichung fest.

Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 hat die Gesellschafterversammlung folgende Zielgrößen festgelegt: über 30 % für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und über 30 % für den Frauenanteil bei den Geschäftsführern.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist gemäß § 36 GmbHG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden ersten Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung sowie Zielerreichungsfristen festzulegen.

Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 hat die Geschäftsführung folgende Zielgrößen festgelegt: 18 % für die erste Führungsebene und über 30 % für die zweite Führungsebene.

Erklärung der ContiTech Vibration Control GmbH nach § 289f Abs. 4 HGB

Nach § 52 Abs. 2 Satz 1 GmbHG legt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen – wie bei der ContiTech Vibration Control GmbH - ein Aufsichtsrat nach dem DrittelbG zu bestellen ist, die Gesellschafterversammlung eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern und eine Frist zu deren Erreichung fest.

Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 hat die Gesellschafterversammlung folgende Zielgrößen festgelegt: über 30 % für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und über 30 % für den Frauenanteil bei den Geschäftsführern.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist gemäß § 36 GmbHG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden ersten Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung sowie Zielerreichungsfristen festzulegen.

Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 hat die Geschäftsführung folgende Zielgrößen festgelegt: 13 % für die erste Führungsebene und 13 % für die zweite Führungsebene.

Erklärung der Conti Temic microelectronic GmbH nach § 289f Abs. 4 HGB

Nach § 52 Abs. 2 Satz 2 GmbHG legt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen – wie bei der Conti Temic microelectronic GmbH - ein Aufsichtsrat nach dem MitbestG zu bestellen ist, der Aufsichtsrat eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern und eine Frist zu deren Erreichung fest.

Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 hat der Aufsichtsrat folgende Zielgrößen festgelegt: 16 % für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und 30 % für den Frauenanteil bei den Geschäftsführern.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist gemäß § 36 GmbHG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden ersten Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung sowie Zielerreichungsfristen festzulegen.

Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 hat die Geschäftsführung folgende Zielgrößen festgelegt: 0 % für die erste Führungsebene und 17 % für die zweite Führungsebene.

Erklärung der Elektrobit Automotive GmbH nach § 289f Abs. 4 HGB

Nach § 52 Abs. 2 Satz 1 GmbHG legt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen – wie bei der Elektrobit Automotive GmbH – ein Aufsichtsrat nach dem DrittelbG zu bestellen ist, die Gesellschafterversammlung eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern und eine Frist zu deren Erreichung fest.

Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 hat die Gesellschafterversammlung folgende Zielgrößen festgelegt: 16 % für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und 0% für den Frauenanteil bei den Geschäftsführern.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist gemäß § 36 GmbHG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden ersten Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung sowie Zielerreichungsfristen festzulegen.

Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 hat die Geschäftsführung folgende Zielgrößen festgelegt: 0 % für die erste Führungsebene und 0 % für die zweite Führungsebene.

Erklärung der Konrad Hornschuch AG nach § 289f Abs. 4 HGB

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist nach § 111 Abs. 5 AktG verpflichtet, jeweils Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand, sowie Fristen zum Erreichen dieser Ziele festzulegen. Der Aufsichtsrat hatte im Jahr 2015 den Ablauf des 30. Juni 2017 als Ende der Zielerreichungsfrist festgesetzt.

Weil innerhalb der gesetzten kurzen Frist für die erste Zielvorgabe schon aufgrund der Mandatsdauer der Aufsichtsratsmitglieder keine Änderungen zu erwarten waren, beschränkte sich das vom Aufsichtsrat fristgemäß festgelegte Ziel darauf, den Frauenanteil im Aufsichtsrat bei Beschlussfassung von 0 % beizubehalten.

Auch für den Vorstand waren innerhalb der gesetzten kurzen Frist für die erste Zielvorgabe keine Änderungen zu erwarten, so dass der Aufsichtsrat fristgemäß den Frauenanteil im Vorstand bei Beschlussfassung von 0 % auch als Ziel festgelegt hatte.

Die genannten Zielgrößen wurden zum 30. Juni 2017 erreicht. Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 hat der Aufsichtsrat folgende Zielgrößen festgelegt: über 30 % für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und 0 % für den Frauenanteil im Vorstand.

Wie gesetzlich vorgeschrieben, hatte der Vorstand der Gesellschaft fristgemäß Zielgrößen für den Frauenanteil in den ersten beiden Führungsebenen der Gesellschaft unterhalb des Vorstands festgelegt. Der Vorstand hatte im Jahr 2015 den Ablauf des 30. Juni 2017 als Ende der Zielerreichungsfrist festgesetzt. Für die erste Führungsebene war das Ziel, einen Frauenanteil von 20 % zu erreichen, für die zweite Führungsebene von 26 %.

Die genannten Zielgrößen wurden zum 30. Juni 2017 erreicht. Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 hat der Vorstand folgende Zielgrößen festgelegt: 20 % für die erste Führungsebene und 28 % für die zweite Führungsebene.

Erklärung der Phoenix Compounding Technology GmbH nach § 289f Abs. 4 HGB

Nach § 52 Abs. 2 Satz 1 GmbHG legt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen – wie bei der Phoenix Compounding Technology GmbH - ein Aufsichtsrat nach dem DrittelbG zu bestellen ist, die Gesellschafterversammlung eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern und eine Frist zu deren Erreichung fest.

Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 hat die Gesellschafterversammlung folgende Zielgrößen festgelegt: über 30 % für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und über 30 % für den Frauenanteil bei den Geschäftsführern.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist gemäß § 36 GmbHG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden ersten Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung sowie Zielerreichungsfristen festzulegen.

Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 hat die Geschäftsführung folgende Zielgrößen festgelegt: 30 % für die erste Führungsebene und 26 % für die zweite Führungsebene.

Erklärung der Vergölst GmbH nach § 289f Abs. 4 HGB

Nach § 52 Abs. 2 Satz 1 GmbHG legt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen – wie bei der Vergölst GmbH - ein Aufsichtsrat nach dem DrittelbG zu bestellen ist, die Gesellschafterversammlung eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern und eine Frist zu deren Erreichung fest.

Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 hat die Gesellschafterversammlung folgende Zielgrößen festgelegt: über 30 % für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und 0 % für den Frauenanteil bei den Geschäftsführern.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist gemäß § 36 GmbHG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden ersten Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung sowie Zielerreichungsfristen festzulegen.

Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 hat die Geschäftsführung folgende Zielgrößen festgelegt: 14 % für die erste Führungsebene und 26 % für die zweite Führungsebene.

Anhang

Regeln zur Bestimmung der beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AktG, § 111 Abs. 5 AktG bzw. unterhalb der Geschäftsführer, § 36 GmbHG

Der Continental-Konzern ist in fünf Geschäftsfelder (Autonomous Mobility and Safety, Vehicle Networking and Information, Tires und ContiTech) mit 23 Geschäftseinheiten gegliedert. Der Vorstand der Muttergesellschaft, der Continental AG, setzt sich aus den Verantwortlichen für die Geschäftsfelder Autonomous Mobility and Safety, Vehicle Networking and Information, Tires und ContiTech sowie dem Vorstandsvorsitzenden, dem Vorstand für Finanzen, Controlling, Compliance, Recht und IT der Arbeitsdirektorin/Vorstand für Personal und Nachhaltigkeit und dem Sprecher des Automotive Boards zusammen.

Für die Gesellschaften des Continental-Konzerns, die nach § 76 Abs. 4 Satz 1 AktG, § 111 Abs. 5 AktG und § 36 GmbHG Ziele für den Frauenanteil in den beiden ersten Führungsebenen unterhalb des Vorstands bzw. der Geschäftsführung festzulegen haben, wurde die Zugehörigkeit zu den Führungsebenen anhand folgender Kriterien bestimmt:

Bei den paritätisch mitbestimmten GmbHs (Continental Automotive GmbH, Conti Temic microelectronic GmbH, Continental Reifen Deutschland GmbH) wurden bei der Festlegung der ersten Führungsebene die Personen berücksichtigt, die dem Mitglied des Vorstands unmittelbar untergeordnet sind, das für die Division verantwortlich ist, der die Gesellschaft operativ jeweils zuzuordnen ist. Als zweite Führungsebene sind die Personen definiert, die einem Mitglied der ersten Führungsebene der Division unmittelbar untergeordnet sind. Bei der Continental AG setzen sich die beiden Führungsebenen entsprechend aus den Personen zusammen, die dem Vorstandsvorsitzenden, dem Vorstand für Finanzen, Controlling, Compliance, Recht und IT und der Arbeitsdirektorin/Vorstand für Personal und Nachhaltigkeit nachgeordnet sind.

Bei den Konzerngesellschaften, die dem Drittelbeteiligungsgesetz unterliegen, wurden bei der Festlegung der ersten Führungsebene die Personen berücksichtigt, die dem jeweils verantwortlichen Leiter des Geschäftsbereiches, welchem die Aktivitäten der jeweiligen Konzerngesellschaft zuzuordnen sind, unmittelbar untergeordnet sind. Als zweite Führungsebene sind die Personen definiert, die einem Mitglied der ersten Führungsebene des jeweiligen Geschäftsbereiches unmittelbar untergeordnet sind.

Erfasst werden jeweils allerdings nur die Personen in beiden Führungsebenen, die Führungs-/Personalverantwortung für weitere Mitarbeiter des Konzerns und einen Anstellungsvertrag mit der jeweiligen Konzerngesellschaft haben.